



**Satzung über die Eignungsprüfung
für den Bachelorstudiengang Architektur an der Hochschule für angewandte
Wissenschaften Landshut
vom 9. Dezember 2024**

Aufgrund von Art. 89 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257) geändert worden ist und § 19 Abs. 2 der Qualifikationsverordnung (QualV) vom 2. November 2007, GVBl. 2007, S. 767, die zuletzt durch Verordnung vom 11. Juni 2021 (GVBl. S. 355) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Landshut folgende Satzung zur Eignungsprüfung:

§ 1 Zweck der Eignungsprüfung

§ 2 Auswahlkommission

§ 3 Befreiung

§ 4 Zulassung zur Eignungsprüfung

§ 5 Eignungsprüfung

§ 6 Umfang und Inhalt der Eignungsprüfung

§ 7 Bewertung der Prüfungsleistungen und Ermittlung der Ergebnisse

§ 8 Niederschrift

§ 9 Festlegung und Bekanntgabe der Ergebnisse

§ 10 Geltungsdauer, Rücktritt und Wiederholung

§ 11 Inkrafttreten

§ 1

Zweck der Eignungsprüfung

- (1) Die Aufnahme des Studiums im Bachelorstudiengang Architektur an der Hochschule Landshut setzt gemäß Studien- und Prüfungsordnung (SPO) für den Bachelorstudiengang Architektur über die in der jeweils gültigen Fassung der SPO aufgeführten Voraussetzungen hinaus den Nachweis der entsprechenden Eignung nach Maßgabe dieser Satzung voraus.
- (2) In dem Eignungsprüfungsverfahren soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er neben der mit dem Erwerb der Hochschulreife nachgewiesenen Qualifikation eine individuelle, künstlerische Begabung und Eignung für die Absolvierung des Bachelorstudiengangs Architektur besitzt, die einen erfolgreichen Studienverlauf erwarten lässt.

§ 2

Auswahlkommission

- (1) Das Eignungsprüfungsverfahren wird von einer Auswahlkommission durchgeführt, die sich aus drei vom Fakultätsrat der Fakultät Maschinen- und Bauwesen bestellten Mitgliedern zusammensetzt. Davon muss mindestens ein Mitglied Professorin oder Professor oder Lehrkraft für besondere Aufgaben der Fakultät Maschinen- und Bauwesen und Architektin oder Architekt sein. Die weiteren Mitglieder können in der beruflichen Praxis erfahrene Personen gemäß § 2 Abs. 6 S. 2 APO sein. Die Mitglieder der Auswahlkommission bestellen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende. Die Amtszeit der bestellten Mitglieder der Auswahlkommission beträgt ein Jahr, eine Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Die Auswahlkommission kann im Rahmen des Eignungsprüfungsverfahrens weitere Professorinnen oder Professoren der Fakultät als Prüferinnen und Prüfer bestellen.

§ 3

Befreiung

Bewerberinnen und Bewerber können von der Eignungsprüfung befreit werden, wenn sie ihre berufsspezifische Eignung durch eine entsprechende Qualifikation, die nach dem Ende der Schulausbildung erworben wurde, nachgewiesen haben. Über eine solche Befreiung entscheidet die Auswahlkommission (§ 2).

§ 4

Zulassung zur Eignungsprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Studium muss mit den von der Hochschule im Online-Verfahren zur Verfügung gestellten Anmeldeunterlagen bis zum 15. Juni bei der

Hochschule Landshut gestellt werden. Nicht form- und fristgerechte Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

(2) Zusätzlich sind zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist folgende Unterlagen **online** einzureichen:

- fünf eigenständig gefertigte Arbeitsproben. Diese können künstlerischer und technischer Natur sein und sollten als Zeichnungen, Malereien, Collagen, Fotografien, Abbildungen plastischer Arbeiten oder ähnliches auf maximal fünf einseitig gefüllten Seiten im Format DIN A4 eingereicht werden.
- ein knapp abgefasstes Bewerbungsschreiben von max. einer DIN-A4-Seite, in dem die Intention für das Bachelorstudium Architektur an der Hochschule Landshut dargelegt wird.
- eine unterschriebene Erklärung, dass die Arbeiten eigenständig angefertigt wurden.

Die Arbeitsproben werden von der Auswahlkommission nach Idee, Konzept, Kreativität und Qualität auf einer Punkteskala von 0 – 20 Punkten bewertet. Für die Zulassung zur Eignungsprüfung sind mindestens 12 Punkte erforderlich.

(3) Die Einladung zur Eignungsprüfung erfolgt nach einer ordnungsgemäßen Bewerbung und bestandener Vorauswahl durch die Fakultät Maschinen- und Bauwesen per E-Mail mindestens drei Wochen vor dem Termin der Eignungsprüfung.

(4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit Behinderung oder chronischer Erkrankung können gemäß § 26 APO einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen.

§ 5

Eignungsprüfung

(1) Nach erfolgreicher Vorauswahl nimmt die Bewerberin oder der Bewerber an einem ganztägigen Eignungstest teil. Der Termin wird mindestens sechs Wochen zuvor durch hochschulöffentliche Ankündigung bekannt gemacht. Die Eignungsprüfung gliedert sich in zwei Teile, einen anonymisierten, schriftlich-praktischen Teil und ein Eignungsgespräch. Der genaue zeitliche Ablauf des Verfahrens wird in der hochschulöffentlichen Bekanntmachung spezifiziert.

(2) Zur Eignungsprüfung sind mitzubringen:

- eine Kopie der Hochschulzugangsberechtigung (Zeugnis),
- der Personalausweis,
- das Einladungsschreiben der Fakultät Maschinen- und Bauwesen zur Eignungsprüfung,
- die eingereichten Arbeitsproben im Original bzw. in der Originalfassung

(3) Bei Täuschungen und Ablaufstörungen der Eignungsprüfung findet § 27 APO Anwendung.

§ 6

Umfang und Inhalt der Eignungsprüfung

- (1) Der schriftlich-praktische Teil des Eignungsprüfungsverfahrens besteht in der Bearbeitung von bis zu zwei Aufgaben, die innerhalb des in der hochschulöffentlichen Bekanntmachung spezifizierten Zeitrahmens von je ein bis zwei Stunden in grafischer oder plastischer Form zu bearbeiten sind. Die Aufgaben können sowohl als Einzelarbeit als auch als Gruppenarbeit konzipiert sein.
- (2) Die Aufgaben ermitteln die künstlerisch-kreative Begabung und die rational-kognitive Eignung sowie das Arbeitsverhalten der Bewerberin oder des Bewerbers. Im Besonderen werden
 - räumliches Vorstellungsvermögen,
 - Darstellungs- und Kommunikationsvermögen,
 - technisches Verständnis,
 - Wahrnehmung und Informationsverarbeitung,
 - Kreativität und Phantasie,
 - Teamfähigkeit (Aspekte wie Umgang mit Anderen, Kritikfähigkeit),
 - Arbeitsverhalten (Aspekte wie Sorgfalt, Belastbarkeit, Ausdauer),
 - Engagement (Aspekte wie persönlicher Einsatz, Beiträge zur Gruppenaufgabe)geprüft.
- (3) Im Anschluss daran erfolgt ein Eignungsgespräch mit den Bewerberinnen und Bewerbern. Hier werden insbesondere die geforderten Arbeitsproben in Originalfassung abschließend begutachtet und die Vorkenntnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in Kunst und in gesellschafts- und umweltwissenschaftlichen Fragen, in Architektur wie auch im Architektenberuf ermittelt.

§ 7

Bewertung der Prüfungsleistungen und Ermittlung der Ergebnisse

- (1) Die Bewertung der Aufgaben und des Gesprächs erfolgt durch jeweils zwei Prüferinnen oder Prüfer der Fakultät Maschinen- und Bauwesen mittels einer Punkteskala. Die Kriterien werden wie folgt bewertet:
 - Künstlerisch-kreativer Teil: 0 bis maximal 30 Punkte
 - Rational-kognitiver Teil: 0 bis maximal 30 Punkte
 - Gespräch: 0 bis maximal 30 Punkte
- (2) Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung fließt mit 0 bis maximal 10 Punkten zusätzlich in die Bewertung ein; dies bedeutet, es wird 1/3 Punkt pro Zehntelnote für Durchschnittsnoten besser als 4,0 angerechnet.

- (3) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Eignungsverfahrens ist das Erreichen von 60 % der maximal möglichen Punktzahl, also 60 von maximal 100 Punkten, wobei für alle Teilprüfungen mindestens je 18 Punkte erreicht werden müssen.

§ 8

Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsprüfungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Eignungsprüfung, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Prüfungsgegenstände, die Namen der Prüfenden sowie die Bewertungen nach § 7 durch die Mitglieder der Auswahlkommission ersichtlich sein müssen.

§ 9

Feststellung und Bekanntgabe der Ergebnisse

Das Ergebnis des Eignungsprüfungsverfahrens für den Bachelorstudiengang Architektur wird durch schriftlichen Bescheid des Studierenden-Service-Zentrums mitgeteilt. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

§ 10

Geltungsdauer, Rücktritt und Wiederholung

- (1) Ein Rücktritt von der Eignungsprüfung, die bereits angetreten wurde, hat einen negativen Bescheid zur Folge, es sei denn, der Rücktritt erfolgte aus einem nicht von der Bewerberin oder dem Bewerber zu vertretenden Grund. Die Eignungsprüfung gilt mit der Stellung der ersten Prüfungsaufgabe als angetreten.
- (2) Nimmt eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer an einer Prüfungsleistung, zu der sie oder er sich angemeldet hat, nicht teil, gilt dies als wirksamer Rücktritt und die Prüfungsleistung als nicht abgelegt.
- (3) Ein erfolgloses Eignungsverfahren kann zweimal wiederholt werden, jedoch frühestens zum nächstmöglichen Immatrikulationstermin. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.